

**Satzung
zur Regelung der Benutzung
des Sportzentrums der Gemeinde Rattenberg
(Benutzungssatzung Sportanlage Rattenberg)**

Die Gemeinde Rattenberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung der Benutzung des Sportzentrums der Gemeinde Rattenberg:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Sportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Rattenberg und deren Beauftragten.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Personen, welche die in § 2 genannten Anlagen betreten.
- (3) Die Gemeinde Rattenberg oder der Veranstalter können, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlage notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

§ 2 Anlagen des Sportzentrums

Die Sportanlagen bestehen aus:

1. den Außenanlagen

- a. Rasenspielfeld
- b. Trainingsplatz
- c. Allwetterplatz mit Weitsprunggrube und Beachvolleyballplatz
- d. Stockbahnen,
- e. Laufbahnen
- f. Fitnessparcour

2. den Sporthallen

- a. Neuer Turnhalle mit Umkleideräumen, Duschen und WC
- b. Alte Turnhalle mit WC-Anlage, Bühne und Geräteräumen

§ 3 Verwaltung und Hausrecht

- (1) Die Verwaltung der Sportanlagen obliegt der Gemeinde Rattenberg.
- (2) Das Hausrecht wird durch den Ersten Bürgermeister ausgeübt. Die Gemeinde kann auch andere Personen der Gemeindeverwaltung bzw. des Schulverbandes mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Das gemeindliche Personal, insbesondere der Hausmeister/Platzwart hat vor Ort für die Einhaltung der Nutzungsregeln zu sorgen.
- (3) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungszeitraum

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Rattenberg behält sich vor, die Anlagen des Sportzentrums ganz oder teilweise u. a. zur Sicherung und Ordnung, Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren.

(3) Die Gemeinde Rattenberg behält sich ferner vor, einzelne Sportanlagen, insbesondere die Rasenplätze, ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung zu sperren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die in § 2 Ziffer 1 genannten Sportaußenanlagen können im Rahmen ihrer Bestimmung grundsätzlich bis 23 Uhr genutzt werden.

(2) Die in § 2 Ziffer 2 genannten Sporthallen sind in angemessener Zeit nach Veranstaltungsende zu verlassen.

§ 6 Nutzungsarten

Zulässig sind insbesondere folgende sportliche Nutzungsarten:

- a. Schulsport
- b. Training und Übungsbetrieb
- c. Spielbetrieb
- d. Sportliche Großveranstaltungen
- e. Sportfeste
- f. Freizeitsport

§ 7 Benutzer

(1) Die Sportanlagen werden

- a. den örtlichen Schulen,
- b. den örtlichen Sportvereinen, einschließlich eventueller Spielgemeinschaften mit Nachbarvereinen
- c. den Wohlfahrtsverbänden, kulturellen und kirchlichen Vereinen und Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen.
- d. sonstigen Interessenten

im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Trainingsplatz kann außerhalb der angemeldeten Trainingszeiten des Sportvereins von Gemeindebürger/Innen der Gemeinde Rattenberg als Bolzplatz genutzt werden. Gastmannschaften können den Trainingsplatz nach Genehmigung durch die Gemeinde nutzen.

(3) Die Stockbahnen können ausschließlich für den Stocksport genutzt werden. Der Stockabteilung der DJK Rattenberg ist der Vorzug einzuräumen.

(4) Der Fitnessparcour kann von Jedermann benutzt werden.

(5) Der Beachvolleyplatz kann grundsätzlich von allen Gemeindeangehörigen genutzt werden. Der Nutzung durch die Abteilung Ski der DJK Rattenberg ist der Vorzug einzuräumen. Der Skiabteilung wird ein Vetorecht hinsichtlich der Nutzung des Beachvolleyplatzes eingeräumt solange der Unterhalt der Beachvolleyballanlage durch die Abteilung Ski erfolgt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer müssen die Sportanlage pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung sämtlicher Bestandteile der Sportanlagen ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des

Sportzentrums so gering wie möglich gehalten werden. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störungen ist zu vermeiden.

(2) Jeder Benutzer des Sportzentrums hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Bei der Nutzung der Außensportanlagen ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht über Gebühr mit Lärm belästigt werden

§ 9 Verhalten in den Sportanlagen

(1) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von Seiten der Gemeinde Rattenberg keinerlei Haftung übernommen wird. Ein Befahren der Wege auf der Sportanlage mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

(2) Tiere dürfen nicht in die Sporthallen. Im gesamten Außenbereich des Sportzentrums sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Hunde und andere größere Tiere dürfen das Rasenspielfeld und den Trainingsplatz nicht betreten. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Ausgenommen von Satz 1 sind Blinden- und Behindertenhilfshunde.

(3) Die Sportanlagen sind sauber zu halten. Der verantwortliche Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage nach Beendigung der Veranstaltung von groben Schmutz und Abfällen gesäubert ist. Bei Unterlassung erfolgt eine Beseitigung zu Lasten des Nutzers.

(4) Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister/Platzwart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 10 Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen gem. § 6 Buchstabe d (sportliche Großveranstaltungen) dieser Satzung sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Durchführung einer Veranstaltung nach § 6 Buchstabe d ist mindestens drei Wochen vorher bei der Gemeinde Rattenberg schriftlich zu beantragen.

(3) Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Hallen- und Platzordnung und der sonstigen Auflagen der Gemeinde Rattenberg zu sorgen. Er hat einen verantwortlichen Leiter/in zu benennen und zusätzlich einen Ansprechpartner, der vor Ort ist sowie für eine ausreichende Zahl an Ordnern Sorge zu tragen. Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Flucht- und Rettungswege zu den Sportanlagen müssen freigehalten werden.

(4) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter.

(5) Die Gemeinde Rattenberg behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

§ 11 Gewerbliche Betätigung, Abgabe von Speisen und Getränken

(1) Jede gewerbliche Betätigung sowie der Verkauf bzw. auch die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nicht erlaubt. Das gilt nicht für den Sportverein DJK Rattenberg und den Theaterverein Rattenberg. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Rattenberg. Erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen müssen auf Kosten des Benutzers bzw. Veranstalters eingeholt werden.

(2) Eine Untervermietung der Sportanlagen durch die Benutzer ist untersagt.

§ 12 Werbung

Werbemaßnahmen sind auf dem gesamten Gelände des Sportzentrums, mit Ausnahme der Bandenwerbung der DJK Rattenberg nur mit der Genehmigung der Gemeinde Rattenberg zulässig.

§ 13 Unterhalt, Pflege und Instandhaltung

- (1) Unterhalt, Pflege und Instandhaltung des Sportzentrums obliegt der Gemeinde Rattenberg.
- (2) Die Gemeinde Rattenberg behält sich vor, bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch Kosten gemäß der Kostensatzung geltend zu machen.

§ 14 Belegung der Sporthallen

- (1) Die Vorstände bzw. Abteilungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine und Organisationen haben ihre ständigen Übungszeiten zu koordinieren. Die festgelegten Zeiten werden in einem gemeinsamen Belegungsplan eingearbeitet. Der Belegungsplan wird der Gemeinde vorgelegt. Nicht mehr benötigte, einem Verein bzw. Organisation laut Belegungsplan zugeteilte Nutzungszeiten sind der Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Anfallende terminliche und zeitliche Verschiebungen können vereinsintern geregelt werden.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf mögliche neue Anträge von Interessierten oder etwaigen Eigenbedarf regelmäßig überprüft und ggf. geändert bzw. neu aufgestellt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 15 Benutzung der Sportanlagen

- (1) Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Sportanlagen und –plätze hat ein Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein. Diese ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Das gilt nicht für die Nutzung des Fitnessparcours und der Nutzung des Trainingsplatzes als Bolzplatz.
- (2) Vereinseigene bzw. nutzeigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in der Sportanlage im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Benutzung bzw. Beschädigung dieser Geräte.
- (3) Das Rauchen ist in den Sporthallen, inklusive den Umkleide- und Waschräumen, Sanitäranlagen und den Nebenräumen, nicht gestattet. Untersagt sind offenes Feuer, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände auf den gesamten Sportanlagen.
- (4) Dem Nutzer steht die Benutzung der Umkleide- und Duschräume zu. Die Umkleide- und Duschräume dürfen dabei nur von Aktiven und Betreuern benutzt werden. Andere Personen sind dazu nicht berechtigt.
- (5) Das Betreten der Sporthallen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Sie dürfen nur mit sauberen Sportschuhen mit heller, bzw. nicht abfärbender Sohle ohne Stollen betreten werden. Die Nutzung der Alten Turnhalle als Veranstaltungsraum ist davon ausgenommen.
- (6) Die Geräteräume dienen der Lagerung und Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Sportlehrer, Trainer bzw. Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach dem Training oder Spiel alle genutzten Geräte ordentlich und sauber an ihren Platz zurückgestellt werden, und dass die Umkleide-, Dusch- und Geräteräume ordentlich und sauber sind und die Lichter ausgeschaltet sind.

(7) Die Bedienung der technischen Einrichtungen, soweit sie für den Sport- und Übungsbetrieb benötigt werden, ist nur den darin eingewiesenen Sportlehrern, Trainern bzw. Übungsleitern gestattet. Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung entstehen, gehen allein zu Lasten des Nutzers.

(8) Sportgeräte dürfen nicht von der Sportanlage entfernt werden. Jede Art von Ausleihen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 16 Schlüsselordnung

(1) Nutzer der Sportanlagen können bei Notwendigkeit, über die die Gemeinde entscheidet, gegen entsprechenden Nachweis den bzw. die erforderlichen Schlüssel erhalten. Eine Liste der Schlüsselinhaber wird bei der Schule geführt und aufbewahrt.

(2) Mit den übergebenen Schlüsseln ist sorgsam umzugehen. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Ein eigenständiges Nachprägen von Schlüsseln ist nicht zulässig. Verluste von Schlüsseln sind sofort zu melden.

(3) Die Gemeinde Rattenberg behält sich vor, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib der ausgegebenen Schlüssel zu überprüfen und diese gegebenenfalls einzuziehen.

§ 17 Haftung

(1) Die Benutzung der gesamten Anlage, einschließlich Geräte, Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäranlagen, erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Rattenberg und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, dass der Gemeinde Rattenberg oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Verantwortung des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

(3) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Rattenberg oder Dritten durch die Benutzung der Sportanlagen entstehen.

(4) Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner.

(5) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rattenberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bediensteten oder Beauftragte.

(6) Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Rattenberg muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.

(7) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Rattenberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde Rattenberg von jeder Haftung frei.

§ 18 Gebühren

(1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Gemeinde Rattenberg eine Gebührensatzung.

- (2) Die anfallenden Gebühren werden den Benutzern von der Gemeinde Rattenberg in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 19 Zuwiderhandlung

- (1) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Es ist verpflichtet, Benutzer des Sportzentrums bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung der Anlage zu verweisen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann durch die Gemeinde Rattenberg die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rattenberg, 23.12.2019



Schröfl Dieter
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 27.12.2019
Inkrafttreten: 01.01.2020

